



**Stefanie Meier-Gubser**

lic. iur., Rechtsanwältin  
 Partner advokatur56 ag, Bern  
 Mitglied des Instituts Treuhand und Recht von  
 TREUHAND|SUISSE, CAS Arbeitsrecht  
 Universität ZH  
[www.advokatur56.ch](http://www.advokatur56.ch)



Dieser Fachbeitrag steht Ihnen auch als Audio-Datei zur Verfügung: auf [www.trex.ch](http://www.trex.ch) gehen, direkt hören oder herunterladen.

## Unternehmensberatung

# Anpassung der Statuten einer AG

Statuten, die nicht den Vorschriften des neuen Aktienrechts entsprechen, müssen spätestens 2024 von der Generalversammlung angepasst werden. Die entsprechende Übergangsfrist läuft Ende Jahr aus und ab dem 1. Januar 2025 werden rechtswidrige Statutenbestimmungen automatisch ausser Kraft gesetzt. Eine gute Gelegenheit, die Statuten auf ihre Gesetzeskonformität hin und generell zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Verschiedene Neuerungen im Aktienrecht bedürfen – sollen sie im konkreten Fall zum Tragen kommen – einer statutarischen Grundlage, so zum Beispiel die Einführung eines Kapitalbands oder die Durchführung einer virtuellen oder ausländischen Generalversammlung. Der vorliegende Beitrag<sup>1</sup> vermittelt einen Überblick über mögliche Anpassungserfordernisse in den Statuten privater Aktiengesellschaften.

Die Überprüfung der Statuten auf ihre Gesetzeskonformität geht in der Regel sinnvoller-

weise einher mit einer inhaltlichen Überprüfung und der Beantwortung der Frage, ob die Statuten noch dem entsprechen, was für die spezifische Gesellschaft gelten soll. Die geplanten Änderungen der Statuten müssen von der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.<sup>2</sup>

Der gesetzlich vorgesehene Mindestinhalt von Statuten privater Aktiengesellschaften<sup>3</sup> umfasst Bestimmungen über

- die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
- den Zweck der Gesellschaft,

- die Höhe und die Währung des Aktienkapitals sowie den Betrag der darauf geleisteten Einlagen,
- Anzahl, Nennwert und Art der Aktien und
- die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre.

Jede Änderung der Statuten, erfolge sie durch die Generalversammlung oder in bestimmten Fällen ausnahmsweise durch den Verwaltungsrat, muss öffentlich beurkundet und im Handelsregister eingetragen werden.<sup>4</sup>

## 1. Kapital und Aktien

### 1.1 Aktienkapital in Fremdwährung

Neu ist ein Aktienkapital in Fremdwährung möglich, sofern die ausländische Währung für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wesentlich ist.<sup>5</sup> Zulässige Währungen sind neben dem Schweizer Franken (CHF) vier ausländische Währungen: britische Pfund (GBP), Euro (EUR), US-Dollar (USD) und Yen (JPY).<sup>6</sup> Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, müssen auch Buchfüh-

rung und Rechnungslegung in der entsprechenden Währung erfolgen. Bei der Gründung der Gesellschaft oder der Änderung der Währung ihres Aktienkapitals muss der Gegenwert der ausländischen Währung mindestens dem Mindestkapital von 100'000 Franken entsprechen.

Ein Wechsel der Währung ist jeweils nur auf den Beginn eines Geschäftsjahres hin möglich und muss von der Generalversammlung beschlossen werden. Der entsprechende Beschluss ist öffentlich zu beurkunden. Der Verwaltungsrat passt die

Statuten entsprechend an. Er stellt dabei den angewandten Wechselkurs fest und dass die Voraussetzungen für einen Wechsel gegeben sind. Der Beschluss des Verwaltungsrats ist ebenfalls öffentlich zu beurkunden.

Dem Handelsregister sind mit der Anmeldung zur Eintragung des Wechsels der Währung folgende Belege einzureichen:<sup>7</sup> die öffentliche Urkunde über den GV-Beschluss, die öffentliche Urkunde über den VR-Beschluss und die angepassten Statuten. Im Handelsregister werden das Datum der

Statutenänderung, die Höhe und die Währung des Aktienkapitals und der darauf geleisteten Einlagen sowie Anzahl und Nennwert der Aktien eingetragen.<sup>8</sup>

Der Wechsel der Währung des Aktienkapitals gilt als wichtiger Beschluss und erfordert in der Generalversammlung eine doppelte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.<sup>9</sup> Hinweis: Steuererhebung und Steuerbezug erfolgen nach wie vor in Schweizer Franken. Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.<sup>10</sup> Das steuerbare Eigenkapital ist ebenfalls in Franken umzurechnen. Massgebend ist hier der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.<sup>11</sup>

## 1.2 Kapitalband

Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat ermächtigen, während einer Dauer von höchstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) selbst zu verändern.<sup>12</sup> Die Generalversammlung legt dabei die Dauer der Ermächtigung sowie die obere und untere Grenze des Kapitalbands fest. Dabei darf die obere Grenze das eingetragene Aktienkapital um höchstens die Hälfte übersteigen, die untere Grenze höchstens um die Hälfte unterschreiten. Die Statuten können die Befugnisse des Verwaltungsrats beschränken und insbesondere vorsehen, dass das Aktienkapital nur erhöht oder nur herabgesetzt werden darf. Die Ermächtigung zur Herabsetzung des Aktienkapitals ist nur zulässig, wenn die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision verzichtet hat (kein Opting-out).

Für die Einführung des Kapitalbands müssen die Statuten Folgendes angeben:

- die untere und obere Grenze des Kapitalbands;
- das Datum, an dem die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Veränderung des Aktienkapitals endet;
- Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen der Ermächtigung;
- Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien oder Partizipationsscheinen;
- Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;
- Beschränkungen der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;
- eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts beziehungsweise die wichtigsten Gründe, aus denen der Verwaltungsrat das Bezugsrecht einschränken oder aufheben kann, sowie die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;

- die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte;
- die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Erhöhung des Kapitals mit bedingtem Kapital und die Angaben gemäss Art. 653b OR;
- die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Schaffung eines Partizipationskapitals.

Der Verwaltungsrat muss nach jeder Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals innerhalb des Kapitalbands die erforderlichen Feststellungen machen und die Statuten anpassen. Diese Feststellungen und der Beschluss über die Statutenänderung sind jeweils öffentlich zu beurkunden.

Die Einführung eines Kapitalbands gilt als wichtiger Beschluss und erfordert in der Generalversammlung eine doppelte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.<sup>13</sup> Hinweis: Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer des Kapitalbands eine Kapitalherauf- oder -herabsetzung oder einen Wechsel der Währung, fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin und die Statuten müssen entsprechend angepasst werden.<sup>14</sup>

## 1.3 Aktiennennwert

Der Nennwert der Aktien muss nur noch grösser als null sein (früher: mindestens 1 Rappen).<sup>15</sup> Das neue Aktienrecht ermöglicht die in der Revision angedachte nennwertlose Aktie folglich nicht. Pro memoria sei deshalb darauf hingewiesen, dass, da die Statuten Anzahl, Nennwert und Art der Aktien nennen müssen,<sup>16</sup> die Änderung des Aktiennennwerts einer Statutenänderung bedarf.

## 2. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

### 2.1 Delegation der Geschäftsführung

Neu kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Dritte (Geschäftsleitung) übertragen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.<sup>17</sup> Bisher war es genau umgekehrt: Der Verwaltungsrat durfte die Geschäftsführung nur mit einer entsprechenden statutarischen Kompetenzerräumung delegieren. Gesellschaften, in denen eine Delegation nicht oder nur eingeschränkt möglich sein soll, müssen daher ihre Statuten entsprechend anpassen.

Weiterhin gilt, dass der Verwaltungsrat bei einer ganzen oder teilweisen Delegation der Geschäftsführung an einzelne Mitglieder oder an Dritte zwingend ein Organisationsreglement erlassen muss, das die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bezeichnet, deren Aufgaben umschreibt und insbesondere die Berichterstattung regelt.

## 3. Aktionäre und Generalversammlung

### 3.1 Virtuelle Generalversammlung

Die Generalversammlung kann ohne Tagungsort rein virtuell durchgeführt werden. Die virtuelle Generalversammlung muss allerdings statutarisch vorgesehen sein.<sup>18</sup> Für die virtuelle Generalversammlung muss der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen. In privaten Aktiengesellschaften können die Statuten vorsehen, dass auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden kann.

Der statutarische Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters an der virtuellen Generalversammlung privater Aktiengesellschaften gilt als wichtiger Beschluss und erfordert in der Generalversammlung eine doppelte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.<sup>19</sup>

### 3.2 Generalversammlung im Ausland

Ein ausländischer Tagungsort der Generalversammlung ist nur möglich, wenn die Statuten dies vorsehen.<sup>20</sup> In der Einberufung an einen ausländischen Tagungsort muss der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen. In privaten Aktiengesellschaften kann auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter verzichtet werden, sofern alle (!) Aktionäre einverstanden sind.

Eine Statutenbestimmung zur Durchführung einer Generalversammlung im Ausland gilt als wichtiger Beschluss und erfordert in der Generalversammlung eine doppelte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.<sup>21</sup>

### 3.3 Stichentscheid des Vorsitzenden

Das neue Aktienrecht bejaht die bisher umstrittene Frage, ob dem Vorsitzenden der Generalversammlung bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zukommen kann oder nicht. Der Stichentscheid des Vorsitzenden erfordert allerdings eine entsprechende statutarische Regelung.<sup>22</sup>

Die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden der Generalversammlung gilt als wichtiger Beschluss und erfordert in der Generalversammlung eine doppelte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.<sup>23</sup>

## 4. Schiedsgericht

Neu können die Statuten vorsehen, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz beurteilt werden (Schiedsklausel).<sup>24</sup> Sofern die Statuten es nicht

anders bestimmen, bindet die Schiedsklausel die Gesellschaft, ihre Organe und ihre Mitglieder sowie die Aktionäre. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, wobei die Statuten Einzelheiten regeln und insbesondere eine Schiedsordnung aufstellen können. Die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel gilt als wichtiger Beschluss und erfordert in der Generalversammlung eine doppelte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktienennwerte.<sup>25</sup>

→ **Praktische Hinweise**

**Öffentliche Beurkundung**

Die Änderung von Statuten muss zwingend öffentlich beurkundet werden (Art. 647 OR), sei es, dass sie durch die Generalversammlung (was der Regelfall ist) oder ausnahmsweise (wenn explizit vom Gesetz vorgesehen) durch den Verwaltungsrat beschlossen werden.<sup>29</sup> Die öffentliche Beurkundung ist Gültigkeitserfordernis für den entsprechenden Beschluss. Ohne öffentliche Beurkundung gilt die Statutenanpassung als nicht erfolgt. Die öffentliche Beurkundung gilt neu auch für die Änderung von Genossenschaftsstatuten (Art. 838a OR).

**Beschlussquoren**

Einfache Statutenänderungen werden von Gesetzes wegen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst (Art. 703 Abs. 1 OR). Die Statuten können dieses Quorum erleichtern oder erschweren.

Für wichtige Beschlüsse ist von Gesetzes wegen die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen plus die Mehrheit der vertretenen Aktienennwerte erforderlich (Art. 704 Abs. 1 OR). Das qualifizierte Quorum gilt für Änderungen des Gesellschaftszwecks, die Zusammenlegung von Aktien, Kapitalerhöhungen aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage, durch Verrechnung von Forderungen oder die Gewährung besonderer Vorteile, die Einschränkung oder die Aufhebung des Bezugsrechts, die Einführung von bedingtem Kapital, eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital, die Umwandlung von Partizipations-scheinen in Aktien, die Vinkulierung von Namenaktien, die Einführung von Stimmrechtsaktien, den

**5. Übergangsfrist für dem neuen Gesetz widersprechende Bestimmungen**

Die Gesellschaften haben noch bis am 31. Dezember 2024 Zeit, ihre dem neuen Recht nicht (mehr) entsprechenden Statuten und Reglemente anzupassen. Danach treten Bestimmungen, die mit dem neuen Aktienrecht nicht vereinbar sind, automatisch ausser Kraft.<sup>26</sup> Dasselbe gilt für nicht mehr rechtskonforme Reglemente<sup>27</sup> und altrechtliche Verträge<sup>28</sup>. ■

Wechsel der AK-Währung, die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden der Generalversammlung, die Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland, die Dekotierung von Beteiligungspapieren, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel, den Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei privaten Aktiengesellschaften und die Auflösung der Gesellschaft.

Die Statuten können das qualifizierte Quorum zusätzlich erschweren (z.B. eine Dreiviertelmehrheit vorsehen), nicht aber herabsetzen.

**Handelsregister**

Die Statuten müssen dem Handelsregisteramt zusammen mit der öffentlichen Urkunde eingereicht werden (Art. 43 Abs. 1 lit. a und b HRegV). Das Handelsregister, seine Einträge, Anmeldungen und Belege sind öffentlich. Die Einträge der Statuten und Stiftungsurkunden sind im Internet gebührenfrei zugänglich. Weitere Belege sind beim jeweiligen Handelsregisteramt einsehbar oder können von diesem auf Anfrage über das Internet zugänglich gemacht werden (Art. 936 OR).

An die Öffentlichkeit des Handelsregisters ist sowohl bei der Formulierung der Statuten als auch beim Einreichen von Belegen (z.B. Protokollen) zu denken. Dinge, die berechtigterweise nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, sollten daher nicht in den Statuten geregelt werden, und bei Protokollen sollte jeweils nur der für das Handelsregister notwendige Auszug eingereicht werden.

<sup>1</sup> Der Fachbeitrag ist eine aktualisierte und ergänzte Version des Beitrags der Autorin «Neues Aktienrecht: Statutarischer Anpassungsbedarf», SwissBoardForum 3|2022.  
<sup>2</sup> Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR.  
<sup>3</sup> Art. 626 Abs. 1 OR.  
<sup>4</sup> Art. 647 OR.  
<sup>5</sup> Art. 621 OR.  
<sup>6</sup> Anhang 3 HRegV.  
<sup>7</sup> Art. 45b Abs. 1 HRegV.  
<sup>8</sup> Art. 45b Abs. 2 HRegV.  
<sup>9</sup> Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9 OR.  
<sup>10</sup> Art. 80 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG und Art. 31 Abs. 3<sup>bis</sup> StHG.  
<sup>11</sup> Art. 31 Abs. 5 StHG.  
<sup>12</sup> Art. 653s ff. OR.  
<sup>13</sup> Art. 704 Abs. 1 Ziff. 5 OR.  
<sup>14</sup> Art. 653v Abs. 2 OR.  
<sup>15</sup> Art. 622 Abs. 4 OR.  
<sup>16</sup> Art. 626 Abs. 1 Ziff. 4 OR.  
<sup>17</sup> Art. 716b Abs. 1 OR.  
<sup>18</sup> Art. 701d OR.  
<sup>19</sup> Art. 704 Abs. 1 Ziff. 15 OR.  
<sup>20</sup> Art. 701b OR.  
<sup>21</sup> Art. 704 Abs. 1 Ziff. 11 OR.  
<sup>22</sup> Art. 703 Abs. 2 OR.  
<sup>23</sup> Art. 704 Abs. 1 Ziff. 10 OR.  
<sup>24</sup> Art. 697n OR.  
<sup>25</sup> Art. 704 Abs. 1 Ziff. 14 OR.  
<sup>26</sup> Art. 2 ÜBest.  
<sup>27</sup> Art. 2 ÜBest.  
<sup>28</sup> Art. 6 ÜBest.  
<sup>29</sup> Die meisten Handelsregisterämter stellen online Musterstatuten zur Verfügung.